

# BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

**Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit**

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 1

1. Januar 1931

## Sachlichkeit obenan!

*Ein Beispiel aus der Verhandlungstechnik. Nur ein Beispiel. Stellen Sie es an den Anfang des neuen Geschäftsjahres. Seine Quintessenz birgt in allen Fällen ein gut Stück Erfolg.*

Wie oft ist es der Fall, daß aneinander vorbeigeredet wird, vielleicht nur, um etwas zu reden. Und wie oft klingt eine unnötige Schärfe hindurch. Erregung, Nervosität oder übergroße Empfindlichkeit verursacht dann ein übriges, wertvolle Anbahnungen oder Geschäfte zu zerstören.

In Verhandlungen und Besprechungen zeige niemals Eitelkeit, vielleicht um Eindruck machen zu wollen. — Laß alles Vorgebrachte mit größter Ruhe auf dich einwirken. Dein Ohr ist dann leichter geneigt, etwaige Dissonanzen zu empfinden.

Bei langatmigen, zeitraubenden Ausführungen versuche durch taktvolle, treffende Zusammenfassungen einen weitschweifenden Redestrom zu unterbrechen, um durch sachliche, kurze Entgegnungen kürzere Formen zu erzwingen.

Es war einmal in einer großen Generalversammlung. Eine Gruppe auswärtiger Gesellschafter, die sonst immer persönlich erschien, hatte einen Juristen zur Vertretung ihrer Interessen für die Generalversammlung angemeldet. Seitens der Geschäftsleitung witterte man etwas Besonderes, man schimpfte über das Vorgehen, über das Mißtrauen dieser Gruppe, man sah größte Störungen des sonst so guten Einvernehmens.

Und in der Tat waren Anfragen und Anzapfungen des Juristen in der soeben eröffneten Versammlung etwas sehr Gewagtes; jedenfalls war er von seiner Interessengruppe beauftragt, die Leitung zu befragen, ob der Lieferungsbetrieb der Geschäftsleitung, der unter besonderer Firma fungierte, wirklich Eigentum der Geschäftsleitung sei. Man war seitens seiner Gruppe der Ansicht, daß die betreffenden Anlagen aus Überschüssen des Hauptunternehmens geschaffen wären, und deshalb auch die Verdienste in die Kasse des Hauptunternehmens gehörten; die Nebenfirma sei Eigentum der Gesellschaft.

Ein Sturm der Entrüstung bricht los. Seitens der Leitung werden Vertrauensfragen gestellt. Bevor diese Verlegenheitsaktion unternommen wird, meldet sich

ein ruhiger, sachlicher Gesellschafter zum Wort.

„Meine Herren, ich will versuchen, dem Herrn Justizrat zu antworten, schenken Sie mir für einige Minuten in aller Ruhe Gehör. Auf die Frage des Herrn Justizrat gehört eine sachliche Antwort, damit er seinen Interessenten Bericht erstatten kann:

Ich sehe dort die drei Herren, die im engeren Aufsichtsrat seit Gründung unseres Unternehmens

gearbeitet haben. Herr Justizrat, ich stelle Ihnen die Herren N., A. und X. vor. Haben Sie gegen die Ehrenhaftigkeit dieser Leute irgend etwas einzuwenden? (Was sollte man gegen diese Herren wohl einwenden können!) — — — Nachdem Sie, Herr Justizrat, gegen diese Herren nichts einzuwenden haben, bitte ich die drei Herren, sich über die Grundlagen der Nebenfirma dahin zu äußern, ob irgendwelche Summen aus dem Hauptbetriebe dafür entnommen sind; Sie haben damals das Haupt-Unternehmen mit gegründet und dauernd überwacht — — —

Nachdem Sie sich, meine drei Herren, im verneinenden Sinne geäußert haben, wobei festgestellt ist, daß im Vorjahre ein verzinsliches Darlehen mit Ihrer Genehmigung gegeben wurde, frage ich jetzt den hier ebenfalls anwesenden Bücherrevisor, ob von ihm irgendwelche Machenschaften festgestellt wurden, die auf eine Begünstigung der Nebenfirma bzw. der Geschäftsleitung auf Kosten des Haupt-Unternehmens hinauslaufen. — — —

Kraft seines Eides hat der Herr Revisor diese Frage verneint und hinzugefügt, daß eine völlig getrennte Kassen- und Buchführung bestehe, und daß das vorhin erwähnte Darlehen bereits vor längerer Zeit zurückgezahlt sei, und zwar, wie ausdrücklich festgestellt, aus den Privatmitteln des Leiters.“

In ruhiger, sachlicher Zusammenfassung führte der Gesellschafter (indem er sich dem Justizrat zuwendet) weiter aus:

„Herr Justizrat, nachdem vier durchaus einwandfreie Herren Ihnen Auskunft gegeben haben, sind Sie in der Lage, Ihrer vertretenen Gruppe zu berichten, daß es einwandfrei feststeht, die Betriebe als Eigentum der Geschäftsleitung anzusehen, daß keine für uns ungünstige Verquickung mit dem Hauptbetriebe stattfindet, und ich füge noch persönlich hinzu, daß es bedauerlich wäre, wenn wir uns der so billig liefernden und arbeitenden Firma des Geschäftsleiters nicht bedienen wollten, nachdem wir uns, an Konkurrenzwaren gemessen, schon mehrfach von der Leistungsfähigkeit und vor allem von der günstigen Preissetzung der Nebenfirma überzeugt haben . . .“

Durch diese einfache, sachliche Art des Redners war dem Justizrat der Wind aus den Segeln genommen.

Ruhige, sachliche Art hatte wieder einmal die Situation gerettet und bestes Einvernehmen geschaffen.

Prok. Herm. G e f f e r s (M.d.O.).



## Die Photographie Ihres Kunden oder die billige Kundenkartei

*Im neuen Geschäftsjahr wollen Sie gewiß manches besser machen als im alten. „Seine Majestät der Kunde“ ist die Hauptsache. Aber auf sein Gesicht kommt's vor allem an. Bitte hier ein Mittel, seine Züge zu studieren.*

Das Kartei- und Durchschreibewesen ist jetzt so stark verbreitet, daß man ruhig sagen kann: es hat sich bewährt. Ein wichtiger Faktor für den Geschäftsbetrieb ist und bleibt neben der Buchhaltung die Kundenkartei. Leider sind diese Einrichtungen etwas teuer, wodurch es hauptsächlich in den heutigen Zeiten vielen Betrieben unmöglich ist, sich die Anschaffung zu leisten. Die Kundenkartei kann viel eher nach eigenen Gesichtspunkten eingerichtet werden als die Durchschreibebuchhaltung, denn letztere würde sich infolge der Vielseitigkeit nicht billiger stellen. Wenn ich mir eine Kundenkartei geschaffen habe, die bei 1000 Kunden auf etwa RM. 80.— kommt, so ist das

**eine Einrichtung, die sich jedes Geschäft leisten kann.**

Die Kartei besteht aus einem Kasten, Karten und verschiedenen Reitern. Der Karteikasten kann überall günstig gekauft werden. Die Kundenkarten müssen aus nicht schmutzendem starken Karton hergestellt sein. Mein Muster, wie nachstehend abgebildet, hat eine Größe von 17 × 20 cm.

liert. Die Orte werden der Reihe nach je auf die entsprechende Karte geschrieben und numeriert und zwar bei jedem Buchstaben von 1 ab, also nicht fortlaufend durch das ganze Abc, wegen des Nachtrages weiterer Orte. Jede erste Karte des betreffenden Ortes erhält nun wieder einen Reiter und zwar einen gewöhnlichen (schwarzen), Nr. 1317, der billig ist. Auf diese Karte kommt mit Rotschrift die Ortsnummer.

Es kann auch der Reiter Nr. 1333 gewählt werden, welcher bereits numeriert von 1—100 zu haben ist (sich allerdings teurer stellt, da die Nummernserie 28mal zu halten ist). Sind in einem Ort ziemlich viele Kunden, so sind diese nochmals zu unterteilen und eine Leitkarte zu führen.

**Bei schwebender Kreditauskunft,**

langsamer Zahlungsweise, langer Kaufzurückhaltung leisten die Kartenreiter (in verschiedenen Farben) wertvolle Dienste. Mit einem Blick kann jeder Geschäftsmann an seiner Kartei durch die Kartenreiter viel Gutes

Vorderseite

Name: .....					Straße — Platz .....					
Vertretergebiet .....				Karte angelegt am: .....			Geschäftsart: .....			
Jahr	Erfolgte Bestellungen (× = ja)				Vertreterverkäufe (Datum)		Ziel, falls nicht normal. Angabe in Monaten	Zahlungsart b. = bar A. = Akzepte	Bedeutende Zielüberschreitung um Monate	Jahresumsätze in RM.
	Vierteljahr				1. Halbjahr	2. Halbjahr				
	1.	2.	3.	4.						
1930										(1929 = )
1931										
1932										
1933										
usw.										

Rückseite

<b>Kreditwürdigkeit:</b> Inhaber: (falls ein anderer als Adressat) .....		<b>Scharfe Zahlungsmahnungen (× = ja)</b>				
Auskunfstelle: Deutsche A., Creditreform .....		Jahr	erfolglose Nachnahme	1. Drohung	2. Drohung	Klage mit Betrag
Handelsregister eingetragen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
angefr. zul. Kredit: .....		1930	1. Viertel			
Grundbesitzwert: .....			2. „			
Belastung: .....			3. „			
Vermögen: .....			4. „			
dessen Jahresumsatz: .....		1931	1. Viertel			
Arbeitskräfte: .....			2. „			
Letzte Auskunft vom .....			3. „			
Auskunft gebessert:   Auskunft verschlechtert: .....			4. „			
Sonstiges: .....		1932	1. Viertel			
			2. „			
			3. „			
			4. „			
		1933	1. Viertel			
			2. „			
			3. „			
			4. „			

Die Kartei selbst ist nach Orten einzuteilen. Auf unbedruckte Karten kommen als Register Reiter A, B, C, vielleicht Fabrikat „Brause“ Nr. 1350 oder 1351 email-

und Schlechtes ablesen. Wegen der leichten Beschmutzung empfehle ich keine matten, sondern nur (schmale) emailierte Reiter zu wählen. Wilhelm Gramlich.



## Keine Reizmittel, sondern wirklich aufbauende Rechnungsführung (1)

Mit diesem Aufsatz beginnt eine Veröffentlichungsreihe über das Thema:

„Die Verbuchung von Standardkosten“, verfaßt von einem Amerikaner Henry W. Maynard, übersetzt von H. Schimmel und G. Noack.

Man wird sich darüber wundern, daß gerade in diesen Blättern, die häufig gegen den „Amerikanismus“ zu Felde ziehen, die Abhandlung eines Amerikaners erscheint. Maßgebend sind hier aber praktische Gründe, vor denen der sachliche Fachmann die Augen nicht verschließen kann und darf. Die Uebersetzer bestätigen ausdrücklich auf Grund der Erfahrung, die sie bei der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arten (Baden) mit dieser Arbeitsmethode bereits gemacht haben, daß das Standardkosten-System, wie es hier beschrieben ist, absolut durchführbar und arbeitsfähig ist. Weiter erwähnen sie ausdrücklich, daß sich das aus diesem Standardkosten-System entwickelte Kalkulationsverfahren in dem eben genannten Betrieb als durchaus brauchbar erwiesen hat.

Nicht nur den Uebersetzern als Praktikern, sondern auch der Schriftleitung sind sachliche Äußerungen über dieses Verfahren, dessen Schilderung sich über eine ganze Reihe von Heften erstrecken wird, besonders willkommen. Da die übliche Standardkosten-Literatur von anderen Gesichtspunkten ausgeht, als das hier in der Praxis bereits bewährte Verfahren, darf eine rege Beteiligung aus dem Leserkreise erwartet werden. Carl Fluhrme.

### Vorwort der Uebersetzer:

Die Standardkostenmethode, eine verhältnismäßig neue Entwicklung im Rechnungswesen, gewinnt immer neue Anhänger. Immer mehr erkennt man deren Wert und Verwendungsmöglichkeiten bei der Organisation der Unternehmungen. Die Aufmerksamkeit, die man in großen Organisationen berufener Männer diesem Gegenstand widmet, zeigt klar und deutlich das Interesse, das ihm entgegengebracht wird, und seinen derzeitigen Wert.

Wir freuen uns deshalb, mit dieser Veröffentlichung einen Beitrag zu diesem Gebiete neuerer Arbeitsmethoden zu liefern. Im Gegensatz zu der bereits zahlreich vorliegenden Literatur über Standardkosten befaßt sich die nachfolgende Arbeit mit der Beschreibung der Technik zur Einverleibung der Standardkostenmethode in die reguläre Buchhaltung.

Der Verfasser, Henry W. Maynard, hat durch praktische Arbeit große Erfahrung gesammelt. Da er diese Methode der Erfolgsrechnung bereits in verschiedenen größeren Betrieben (Salt's Griswold Mille, Philadelphia; Gillette Rasierklingen Co., Boston) eingeführt hat, so ist diese Arbeit aus der Praxis für die Praxis geschrieben.

Vorausschicken möchten wir diesem Artikel noch, daß wir zum bessern Verständnis verschiedentlich Beispiele und Erklärungen hinzugefügt haben. Wir würden uns freuen, wenn es gelingt, durch Anregungen und Kritiken dieses Gebiet der praktischen Wissenschaft zu fördern und der Allgemeinheit zum Fortschritt zu verhelfen.

### Die Buchhaltungstechnik für Standardkosten.

In allen Industrien versuchen Fabrikanten und Buchhalter zu lernen, wie die Standardkosten ihnen helfen könnten, individuelle Probleme zu lösen.

Der ungeheure Nutzen, den ein Standardkostensystem bringen kann, — nicht nur bei großen Fabrikationsmengen, sondern sogar in vielen Fällen kleiner Fabrikation — rechtfertigt eine gründliche Erforschung aller ihrer Gesichtspunkte und Methoden durch die für die Fabrikökonomie und Finanzkontrolle verantwortlichen Personen.

Trotz allem, was schon über Plankosten geschrieben worden ist, ist noch ein großer Teil des Wesentlichsten unveröffentlicht geblieben. Zumeist ist der Nachdruck auf die Grundvorteile des Standardkostensystems und auf die Errechnung der Abweichungen vom Standard gelegt worden. Es ist die Absicht dieses Artikels, eine Methode zu beschreiben, durch welche das System endgültig mit den Büchern verbunden und zu einem wesentlichen Teil des Aufbaues der Buchhaltung gemacht wird.

### Die Wichtigkeit der Einverleibung der Standardkosten in das Rechnungswesen.

Viele Fabrikanten glauben, ein Standardkostensystem zu haben, wenn sie nur Standardstatistiken besitzen. Die

Abweichungen vom Standard werden allmonatlich errechnet und der Verwaltung zu Kontrollzwecken vorgelegt; aber man läßt diese Abweichungen auf den Differenzkonten, ohne Rücksicht darauf, daß sich die Abweichungen von einer Periode zur andern anhäufen, bis eine endgültige Inventur aufgestellt wird. Dies gilt nicht nur für jene Betriebe, wo die laufende Fabrikation (Halbfabrikate) mit tatsächlicher Arbeit, Ausgaben und verbrauchten Materialien belastet wird, und die Verkaufskosten nach Standardkosten bewertet werden, sondern auch für alle jene Fälle, wo der Fabrikant ein Standardkostensystem „adoptierte“, aber mattherzig und lau und ohne seine Grundprinzipien vollständig anzunehmen.

Die Schwäche einer solchen Handlungsweise liegt nicht nur in einer unrichtigen Angabe der laufenden Gewinne und einer Verzerrung der Inventurwerte.

Obwohl die Abweichungen vom Standard statistisch bestimmt werden, ist es sicher, daß sie nicht jene Beachtung finden, die sie durch ihre Wichtigkeit verdienen, noch werden sie mit derselben Sorgfalt errechnet, als würden tatsächliche Bucheingänge von ihnen abhängen. Es ist wahr, daß man viele wertvolle Anregungen zur Kontrolle erhält, wenn Abweichungen vom Standard statistisch festgestellt und gemeldet werden. In der Tat ist eine solch unvollkommene Methode zeitweilig notwendig, aber wenn es sich nicht nur um ein Zwischenstadium handelt, ist ein solches Verfahren durchaus nicht wünschenswert, da es einem wichtigen Prinzip aus dem Wege geht.

Wenn Standardkosten dem Zwecke dienen, die Leistungsfähigkeit einer Fabrik zu messen, so darf dies nur dann geschehen, wenn diese Standarde wirklich als die effektiven Kosten betrachtet werden. Die Abweichungen von den Standardkosten müssen unverzüglich als Gewinn oder Verlust gebucht werden, welche Ursache sie auch haben mögen, ob sie nun durch Leistungsunfähigkeit der Meister, durch Irrtümer in der Verwaltung oder durch Fehler in den Verkaufsabteilungen, die nicht genügend Bestellungen hereinschaffen, verschuldet sind. Man betrachtet dies als außergewöhnliche Vorfälle gegenüber normalen Arbeitsleistungen, weil sie weder Standard noch tatsächliche Kosten normaler Fabrikation darstellen. Dieser Grundsatz ist ausschlaggebend und bis er nicht ganz genau und vollständig von der Verwaltung akzeptiert ist, sollte die Standardkostenmethode nicht weiter entwickelt werden, wie in diesem Artikel ausgeführt werden wird.

Wesentlich ist, daß die einmal festgesetzten Standards unerschütterlich sind.

Ein Standardkostensystem, das, auf ungenauen Standards aufgebaut, in die Buchhaltung hereingenommen wird, ist zum Mißlingen verurteilt. Wenn Fabrikant

und Rechnungsführer klug sind, so werden sie erkennen, daß „ungefähre“ Standards nur ein zeitlicher Notbehelf sind; die Einrichtung der richtigen Grundlagen für Kostenkalkulation und genauer und zuverlässiger Standards ist von lebenswichtiger Bedeutung und sollte konsequent weiterentwickelt werden. Das zu erreichende Ziel ist — sobald eigene Standardkosten geschaffen sind — die Einverleibung des Standardsystems in die Buchhaltung.

#### **Richtige Grundlagen sind Vorbedingung.**

Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß die Einrichtung für eine Standardkostenbuchhaltung zuverläßig angelegt wird. Gewisse Bedingungen sind im voraus erforderlich. Vor allem — ein Punkt, den J. P. Jordan während der letzten zwei Jahre erörterte — muß die Organisation selbst entsprechend befähigt sein und von gesunden Grundsätzen ausgehen, bevor irgendeine Art neuer Kostenkontrolle eingeführt wird. Zweitens muß die Verwaltung definitiv den Grundsatz annehmen, daß *Investuren beim Standardsystem nach Standardkosten* bewertet werden müssen. Und drittens müssen die Standards selbst mit solcher Sorgfalt aufgestellt und so genau von der Verwaltung geprüft werden, daß das Vertrauen in sie nicht erschüttert werden kann. Alle diese Dinge sind unbedingt nötig, bevor das System eingerichtet wird, gleichgültig, wieviel Zeit dies erfordert.

Fast jeder Berufsbuchhalter und fast alle Industriebuchhalter sind zweifellos einmal von einem Fabrikanten, weil seine Gesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten war, und weil er Erleichterung von seiner Unruhe und seinen Sorgen erhoffte, zu sofortigen Erfolgen des neuen Kostensystems gedrängt worden. Es ist jedoch nicht der Zeitpunkt zur Einrichtung dieser Kostenkontrolle, wenn eine Gesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten ist.

Der einzige Mann, der dem Fabrikanten in einer solchen Lage helfen kann, ist einer jener brillanten „Finanzabbaukommissare“, die dramatisch in eine Organisation kommen, einige schwache Stellen ausmerzen, einige treffende Berichte über schon gesammelte Angaben, welche übersehen oder nicht genügend geschätzt wurden, zusammenstellen, einige durchgreifende Änderungen vornehmen und die Entlassung eines halben Dutzends der teuersten Männer veranlassen. Eine solche unvorhergesehene, durch dringende Not hervorgerufene Behandlung mag einer kranken Gesellschaft helfen, aber die Arznei für ein gutgehendes Unternehmen ist sie nicht. Auf jeden Fall ist der Erfolg eines solchen Reizmittels unvermeidlich zeitlich. Nur durch eine wirkliche, aufbauende Rechnungsführung höchster Qualität, sorgfältig entworfen und wohlervogen durchgeführt, kann eine dauernde Sicherheit — so dauernd, wie nur eben etwas sein kann in der modernen Industrielwelt — erreicht werden. Jeder Fabrikant, der weiß, daß er unnütz Geld ausgibt, ist ungeduldig, die lecken Stellen zu verstopfen; aber mag er noch so ungeduldig sein, jeder kluge Buchhalter wird sich entschieden weigern, vorwärts zu gehen, bevor nicht die Grundlagen sicher festgestellt sind. Wenn er diese Vorsichtsmaßregel versäumt, wird er stets von seiner Unsicherheit verfolgt werden.

#### **Welches ist nun der große Wert dieses Standardkostensystems,**

dieses geheimnisvollen Vorteils, für welchen so viel gefordert wurde? Er liegt in der Tatsache, daß wir befähigt sind, einen Maßstab anzulegen, mit welchem wir jeden Monat, wenn nötig jede Woche oder jeden Tag die Leistungsfähigkeit der Fabrik in Wertverhältnissen messen können.

Verlangen wir nicht zu viel! Diese Kontrolle ist nicht ausschließlich Monopol der Buchhaltung. Die Fabrikleistung wird durch Produktionskontrolle erhalten, aber die überragende Bedeutung der Wertkontrolle in den Einzelposten, welche durch die Mengenkontrolle nicht gezeigt werden kann, und der Vorteil, der durch eine detaillierte Bestimmung der Abweichungen von den Standards erreicht wird, gibt der Plankostenkontrolle für die Industrie einen stets zunehmenden Wert.

#### **Die Auswertungsmöglichkeit der Standardkosten.**

Es ist ein großer Vorteil, daß die Standardkosten, je nach den Erfordernissen eines Betriebes, vom kleinsten bis zum größten Umfang Anwendung finden können. Sie können progressiv entwickelt werden für die verschiedenen Einzelheiten der Kosten. Standardkosten können für Material oder für Arbeit oder für Unkosten verwendet werden, für alle drei zusammen, oder irgendeine Kombination, oder für gewisse Einzelheiten von Material und Arbeit. Natürlich wächst der Wert des Systems in dem Verhältnis, in dem Kosten zu Standard angesetzt werden.

#### **Wichtige Grundsätze der Buchhaltungskontrolle.**

Bevor wir die Einzelheiten der Eingangsbuchungen beschreiben, und sogar unter der Gefahr, dieses Vorwort noch weiter ausdehnen zu müssen, wollen wir doch kurz abschweifen, um auf einige wichtige Grundsätze der Buchhaltung zurückzublicken. Es mag zuerst überflüssig erscheinen, in diesem Artikel über eine so einfache Sache wie die Arten der Kostenbuchhaltungssysteme zu berichten; wir tun es nur, weil sogar heute noch viele Mißverständnisse in dieser Frage existieren.

Es gibt zwei grundlegende Arten von Kalkulationen: 1. die Mengenkalkulation, in welcher die Kostenberechnung am Ende einer gegebenen Produktionsmenge gemacht wird; und 2. die Zeitkosten-Kalkulation, bei welcher die Kostenberechnung am Ende einer gegebenen Zeitperiode gemacht wird.

Die bekanntesten Kalkulationsysteme sind besondere Typen der Fabrikationsysteme. Eine Klasse für sich ist das System der Gruppenkosten, so wie es für Gießereien benützt wird.

Einzelkosten werden verschieden erreicht bei jedem System. Bei der Mengenkalkulation werden die gesamten Kosten durch die Netto-Anzahl der guten Stücke der Produktion geteilt, um die Kosten des einzelnen Stückes zu finden. Beim Zeitkostensystem kann das nicht gemacht werden. Hier werden die Kosten der verschiedenen Arbeitsvorgänge für die Buchungsperiode durch die entsprechenden Produktionsmengen geteilt, um die Herstellungskosten des einzelnen Stückes zu finden. Den letzteren müssen zur Errechnung der Einzelkosten des Fertigfabrikates die Fabrikationsverluste (Abfall, Verschleiß usw.) angepaßt werden, wenn diese nicht zu den Unkosten geschrieben oder einem besonderen Verlust- und Gewinnkonto belastet werden. Außerdem gibt es noch verschiedene Verwicklungen in der Ausführung, die hier zu erörtern keinen Wert hätte.

Für die Mengenkalkulation können entweder tatsächliche oder Standardkosten Verwendung finden. Ebenso können auch für das Zeitkostensystem entweder tatsächliche oder Standardkosten angewendet werden. Die Verbindung des Zeitkostensystems mit Standardkosten ist die passendste, allgemeine Art für alle Mengenproduktion, d. h. für alle Fabrikationsarten, mit Ausnahme der Mengenfabrikation, die für jedes Fabrikat eine andere Funktion erfordert (z. B. Autoreparatur). Das Zeitkostensystem mit Standardkosten, manchmal unvollkommenerweise als Standardkostensystem benannt, ist für die Industrie zum Teil deshalb so wichtig geworden, weil es einen vollständigen Wechsel des Standpunktes von der alten Idee der Mengenkalkulation mit tatsächlichen Kosten bedeutet. Der Wechsel vollzieht sich in zwei Stufen; zuerst von der Mengenkalkulation zur Zeitkostenkalkulation, dann von tatsächlichen Kosten zu Standardkosten. Es ist eine Tatsache, die nicht voll gewürdigt wird, aber trotzdem ein Hauptfaktor, der dem Rechnungswesen eine so hervorragende Bedeutung gibt.

Und hier möchten wir wiederholen, weil es so wichtig ist, daß es kaum genug gesagt werden kann,

daß die Grundlage des Standardkostensystems die Aufstellung eines genauen und sorgfältig bestimmten Maßstabes (Budget) ist. Der Wert für die Handhabung der Kostenkontrolle liegt in der pünktlichen Berichterstattung über die Abweichungen bei den tatsächlichen Verrichtungen von den vorher bestimmten Standards und ihren Ursachen. (Forts. folgt).



## Prüfen Sie Ihren Bank-Auszug (1)

*und schauen Sie einmal nach, ob Sie mit Ihrer Bank auch das für Sie wirtschaftlichste Konto vereinbart haben. Mit diesen Konten befassen sich hauptsächlich die folgenden Ausführungen. In einem weiteren Aufsatz wird Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Provisionsfrage gelenkt werden.*

### Nach Jahresabschluß warten die Buchhaltungsabteilungen aller Betriebe

auf das Eingehen der Bankauszüge. Denn der buchhalterische Abschluß der Bankkonten wird üblicherweise erst dann vorgenommen, wenn eine Abstimmung der Bankkonten mit den Kontoauszügen der Bankverbindungen erfolgt ist.

Die Prüfung der Bankauszüge ist unbedingt erforderlich. Wenn auch die Banken schon im eigenen Interesse durch ständige Erweiterung und Ergänzung der Kontrollmethoden unablässig an der Abschließung der Fehlerquellen arbeiten, lassen sich Irrtümer nicht vermeiden (Übertragungs-, Additionsfehler, Verwechslung von Konten oder der Kontoseite usw.). Es ist daher eine Bequemlichkeit, die sich u. U. schwer rächen kann, wenn Kaufleute die Prüfung der Kontoauszüge unterlassen, indem sie sich z. B. darauf berufen,

daß „ja in der Bank alles x mal kontrolliert wird“.

Eine solche Einstellung übersieht zudem, daß nicht nur eine rechnerische Nachprüfung erforderlich ist, sondern auch eine Prüfung der Angemessenheit und vereinbarungsmäßigen Anwendung der Zins- und Provisionsätze u. a. m.

### Beschäftigten wir uns zunächst mit den verschiedenen Arten der Bankkonten.

Denn es ist bekanntlich durchaus nicht erforderlich, den gesamten Verkehr mit der Bank über ein Konto gehen zu lassen. Vielmehr hängt die Wahl der Kontoart von dem hauptsächlich mit der Kontoerrichtung verbundenen Zweck ab.

So dient das **Depositenkonto** (Spareinlagekonto) vorzugsweise Privatleuten, die ihre Gelder verzinslich anlegen wollen, ohne am Scheck- und Überweisungsverkehr teilzunehmen. — Sind kaufmännische Betriebe in der Lage, der Bank disponible Gelder auf feste Termine zu überlassen, so wird auch hierfür die Form des Depositenkonto gewählt. Man pflegt jedoch, nicht der laufenden Bankverbindung größere Gelder auf feste Termine ohne weiteres zu überlassen, sondern zunächst durch Umfrage festzustellen, welche Bank z. Zt. die besten Zinsbedingungen gewährt.

Sehen wir hiervon ab, so bleiben

### im Bankverkehr zwei Arten von Konto-Korrent-Konten zu unterscheiden,

nämlich

1. das sogenannte „provisionsfreie“ Scheckkonto, und
2. die „provisionspflichtige“ laufende Rechnung (meist nur „Kontokorrentkonto“ genannt).

Je nach der Lage des Einzelfalles wird zwischen der Bank und ihrem Kunden die Kontenart vereinbart. Der Unterschied besteht gewöhnlich darin, daß in der laufenden Rechnung  $\frac{1}{2}$  bis 1 Prozent Zinsen mehr vergütet wird als beim Scheckkonto, dieses aber dafür von einer Belastung mit Umsatzprovision frei bleibt.

Die Vermittlung des Zahlungsverkehrs, — Ein- und Auszahlungen, Scheckeinzahlungen, Inkassi u. a. —, spielt sich heute auf dem Bankkonto ab. Die Wahl zwischen Scheckkonto und laufendem Konto ist

### von der Entwicklung der voraussichtlichen Kontoumsätze abhängig.

Unterhält z. B. ein Industrie-Unternehmen größere Guthaben, ohne daß das Konto große Umsätze aufweist, so wird die provisionspflichtige „laufende Rechnung“

wohl vorteilhafter sein. Weist dagegen ein Konto erhebliche Umsätze auf, während das durchschnittliche Guthaben nur gering ist, so mag es zweckmäßig sein, sich für die Einrichtung eines Scheckkontos zu entscheiden.

Provisionsfreie Konten können im allgemeinen nur solchen Kunden eingerichtet werden, die Guthaben unterhalten, also keinen Kredit in Anspruch nehmen.

Da zurzeit wohl die meisten Betriebe auf Kreditgewährung seitens der Bank angewiesen sind, tritt die vorerörterte Frage an Bedeutung zurück. Es sei aber darauf hingewiesen, daß bei Nachprüfung der Bankauszüge auch diese Frage in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen ist, um evtl.

### für den kommenden Rechnungsabschnitt die Anwendung einer anderen Kontoart zu erwägen.

„Laufende Konten“ sind immer als provisionspflichtig anzusehen. An diesem Grundsatz wird auch dadurch nichts geändert, daß z. B. ein Konto dauernd Habensalden aufweist.

### Erhält der Kunde von seiner Bank Kredit,

so wird ihm ein **Kreditsonderkonto** (Darlehenskonto, Lombardkonto u. ä.) eingerichtet. — Diese Übung besteht erst seit etwa 1924. — Früher begnügte man sich damit, auf dem „laufenden Konto“ des Kunden einen auf den Kredit bezüglichen Vermerk einzutragen, aus dem dann zu ersehen war, bis zu welcher Höhe das Konto überzogen werden durfte.

Auf dem „Kreditsonderkonto“ wird eine sog. Vormerkungsbuchung vorgenommen, sobald ein Kredit bewilligt ist. Wenn nun die „laufende Rechnung“ einen Schuldsaldo aufweist, erfolgt eine Übertragung von dem Sonderkonto in die laufende Rechnung des Bankkunden (s. Beispiel).

LAUFENDE RECHNUNG		KREDITSONDERKONTU	
	3. I. 30		Vormerkungs-
	Übertrag vom		notiz:
	Kreditsonder-	am 2. I. 30	
	konto 10 000.—	20 000.—	
		Kredit zu .. %	
		Zinsen 3. I. 30	
		Übertrag auf Kto.	
		lauf. Rechnung	
		10 000.—	

Nach der Stabilisierung der Währung tauchte der Brauch auf, jeden Kredit sofort bei Bewilligung dem Sonderkonto zu belasten und dem laufenden Konto gutzuschreiben. Wurde nun seitens des Kunden das so entstandene Guthaben des laufenden Kontos nicht voll ausgenützt, so ergab sich eine Härte dadurch, daß der Kunde sowohl die Kreditprovision als auch die Spanne zwischen dem Sollzinssatz auf Kreditsonderkonto und dem in laufender Rechnung vergüteten Habenzinssatz zu tragen hatte. Von diesem Verfahren ging die Bankwelt auf Drängen der Bankkundschaft wieder ab, so daß zurzeit, wie erwähnt, nur der in Anspruch genommene Kredit belastet wird und zu verzinsen ist.

Wir erwähnen noch das **Währungs-konto**. Bei stabiler Währung werden größere Währungsguthaben meist nicht unterhalten. Viele Geschäftszweige bedürfen aber bei Verkehr mit dem Auslande solcher Guthaben.

Die Verzinsung erfolgt gewöhnlich zu einem niedrigeren Satz als auf sonstigen Konten.

Der Abschluß der Konto-Korrent-Konten, das „Aufrechnen“ oder „Saldieren“, erfolgt im Bankverkehr gewöhnlich halb- oder vierteljährlich. Die gesetzliche Bestimmung (§ 355 HGB.), wonach der Kontokorrent-Abschluß jährlich einmal erfolgt, „sofern nicht ein anderes bestimmt ist,“ hat den Zweck, einmal den zur Rechnungserteilung Verpflichteten zur Prüfung der betreffenden Rechnung anzuhalten, und zum andern dem Berechtigten, — z. B. dem Bankkunden —, ein Mittel in die Hand zu geben, das ihm die Kontrolle seines Geschäftsverkehrs mit der Bank auf Grund seiner Bücher ermöglicht.

**Erfolgt der Abschluß der Bankkonten in kürzeren Abständen**

als sie sonst bei der betr. Bank üblich sind, so liegt der Grund dafür meist darin, daß die Bank den Kunden hierdurch zur Begleichung seines Schuld-Saldos auffordern will. In solchem Falle hat die Bank auch von einer öfteren Saldierung einen Vorteil dadurch, daß sie vom Abschlußtage an auf den Sollsaldo, der die Zinsen für den vergangenen Rechnungsabschnitt bereits einschließt, erneut Zinsen berechnen kann. Daraus folgt, daß umgekehrt bei Guthabenkonten ein Abschluß in kurzen Fristen im Interesse des Bankkunden liegt.

**Verschiedene Umstände, wie das Anwachsen der Umsätze, die langsame Fertigstellung der Kontokorrentauszüge**

u. a., führten zur Einführung der sogenannten Tageskontokorrente. Ob solche täglichen Kontoauszüge rechtlich als Kontokorrentauszüge im Sinne des § 355 HGB. anzusehen sind oder nur ein technisches Hilfsmittel darstellen, um „à jour“ zu sein, ist strittig und noch nicht endgültig entschieden.

Die hin und wieder vertretene Ansicht, daß bei Erteilung täglicher Auszüge der periodische Kontoauszug überflüssig werde, ist daher mit Vorsicht aufzunehmen.

**Der praktische Vorteil für den Bankkunden besteht darin,**

daß er seine eigenen Buchungen täglich mit dem ihm übersandten Auszug vergleichen und bei etwaigen Differenzen sofort Aufklärung herbeiführen kann. Die Beseitigung von Fehlern ist dann verhältnismäßig einfach, da die Geschäftsvorfälle noch frisch in der Erinnerung sind, während bei den periodischen Kontokorrentauszügen bereits lange Monate verflossen sind.

Beispiel:

Für die Banken entsteht durch die Erteilung täglicher Auszüge kaum eine Mehrarbeit, da diese meist in einem Arbeitsgange mit den Buchungen im Kontokorrent hergestellt werden. (Durchschreibeverfahren.) Je nach der inneren Organisation einer Bank kann die tägliche Benachrichtigung des Kunden durch Auszüge auch als Mittel der Betriebskontrolle gelten.

Die äußere Form des Konto-Korrent-Auszuges kann verschiedener Art sein. Entweder man bevorzugt die Kontenform, wegen der durch sie gebotenen großen Übersichtlichkeit, oder man wählt die Staffelform, weil sich hieraus zwangsläufig jederzeit der Kontostand ergibt.

Beispiel:

1931	Wert	RM.
Januar 6. Per Einzahlung .....	6. I.	500.—
„ 12. An Abhebung .....	12. I.	./ 200.—
		300.—
„ 15. An Scheck Nr. 73 ....	15. I.	./ 75.—
		225.—
„ 18. An Scheck Nr. 74 ....	18. I.	./ 28.—
		RM. 197.—

usw. usw.

Auf die Abschlußtechnik der Bankkontokorrente braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da Abweichungen von der allgemeinen Buchhaltungstechnik nicht bestehen.

Statt dessen kann nun die Zinsberechnung im Kontokorrentverkehr näher erörtert werden:

Den Ausgangspunkt für die Regelung der Zinssätze haben wir im „Banksatz“ zu erblicken. Für Guthaben in laufender Rechnung werden meist 1% unter Banksatz (Reichsbankdiskontsatz) vergütet, während für Kontokorrent-Kredite etwa 2½—3% über Banksatz belastet werden.

Die jeweilig geltenden Haben-Zinssätze werden von den örtlichen Bankier-Vereinigungen bekanntgegeben. Diese Sätze können als bindend angesehen werden, wenn der Bankkunde keine besonderen Vereinbarungen getroffen hat.

Die Banken regeln im allgemeinen nur die Sätze der Debetseite, die andere Seite wird automatisch angepaßt. Die Soll-Zinssätze haben aber keine allgemeine Geltung, sondern werden individuell gehandhabt. Die Abmachungen der Bankier-Vereinigungen beziehen sich nur auf die Festsetzung von Mindestsätzen, deren Unterbietung verboten ist.

Diplom-Kfm. Walter Klebba.

**Tageskontokorrent einer Berliner Großbank**

Tages-Konto-Korrent Nr. 125

Herrn Karl Schulze

Stuttgart

Wir übersenden Ihnen hiermit ein Tages-Konto-Korrent über Ihre sämtlichen heutigen Umsätze, bitten Sie, es zu prüfen und uns auf etwaige Unstimmigkeiten sofort nach Empfang hinzuweisen.

		SOLL RM.	WERT	HABEN RM.
	Letzter Saldo	20 132.—		
Nummer des Kontos: 832	Vortrag .....	20 132.—		
heutige Umsätze				
	Ihre Zahlung .....		14. I.	2 000.—
	Verg. Max Maier, Stettin .....		15. I.	23 500.—
	Überweisung an Köpenicker Bank, Köpenick .....	1 100.—	15. I.	
Kontrolle:	Summe:	21 232.—		25 500.—
				21 232.—
	Verbleibender Saldo:			4 268.—

Berlin W. 8, den 15. I. 1931.

Irrtum und Auslassungen vorbehalten!



## Erfahrungsaustausch der Praxis

### Wie legen Sie eigentlich die eingegangenen Zahlkartenabschnitte ab?

Ich hatte kürzlich Gelegenheit, in einem Betriebe, von dem man eigentlich etwas mehr Fortschritt vermutet hätte, die Ablage der eingegangenen Zahlkartenabschnitte zu sehen. Dieser Fall veranlaßt mich, hier einmal eine solche Ablage zu schildern und zu skizzieren, wie ich sie in unserem Unternehmen mit täglich zwischen 89 und 199 — oft noch mehr — schwankenden Abschnitten mit bestem Erfolg eingeführt habe, und die sich bis heute außerordentlich gut bewährt hat.

Die eingegangenen Abschnitte werden auf Papierzettel geklebt, die 10/10 cm im Quadrat groß sind und zwar so, daß auf der linken, freien Seite noch so viel Platz bleibt, um diesen für Kontierungszwecke verwenden zu können. (Siehe Abb. 1.)

Als Papierzettel kann jedes verfügbare Material wieder verwendet werden, das auf der einen Seite unbeschrieben ist und in den meisten Fällen in den Papierkorb wandert, z. B. alte eingegangene Briefe, Rechnungen usw., die keinen Belegwert mehr besitzen.

Für die Ablage selbst verwenden wir „Kipp-Ordner“ mit 4 Mechanismen. (Abb. 2.)

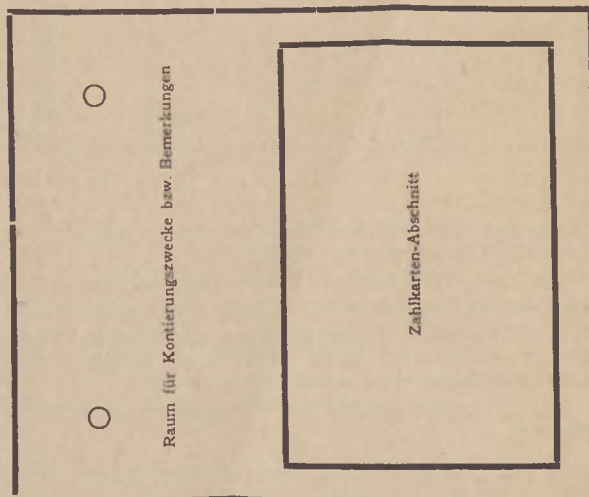


Abb 1. Fertiges Blatt zum Ablegen



## Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

### Die schon geänderte Bürgersteuer

In Heft 36, S. 569/570, ist mit der Besprechung der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 begonnen worden. Unmittelbar spürbar wird die Verordnung dadurch, daß am 10. Januar 1931 die erste Rate der Bürgersteuer fällig wird; die zweite Rate wird, wie in Heft 32/1930 S. 505/506 mitgeteilt, am 10. März entrichtet.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1930 ändert, noch ehe die Zahlungen begonnen haben, eine ganze Reihe von Bestimmungen schon für das Rechnungsjahr 1930 und gibt dann weitere ändernde Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1931. Die Rechnungsjahre laufen vom 1. April bis zum 31. März jeweils.

Nachstehend werden die Änderungen an Hand eines Erlasses des RFM. vom 3. Dezember 1930 besprochen:

#### I. Änderungen der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1930.

##### 1. Wer ist von der Bürgersteuer befreit?

a) Der in Heft 32 S. 505 genannte Personenkreis, der von der Bürgersteuer befreit ist, ist erweitert worden. Neben den dort für bürgersteuerfrei erklärten Personen werden nunmehr auch die Personen befreit, denen ein Wahlrecht nicht zusteht oder die Arbeitslosenunterstützung oder Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung oder eine Zusatzrente nach § 88 RVG. erhalten.

b) Auch die Empfänger einer Krisenunterstützung werden selbst dann befreit, wenn die Unterstützungsdauer noch nicht einen Monat erreicht hat.

c) Auch die Kleinrentner, die Sozialrentner, sowie die Schwerkriegsbeschädigten sind danach steuerfrei.

Für die Sozialrentner gilt die Befreiung nur, wenn ihr gesamtes Jahreseinkommen RM. 900.— nicht übersteigt. Nach dem Erlaß werden diese Voraussetzungen, wenn das tatsächliche Einkommen des Sozialrentners der Gemeinde nicht bekannt ist, im allgemeinen als vorliegend dann anzusehen sein, wenn die auf ein Jahr umgerechneten Bezüge aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung RM. 900.— nicht übersteigen.

Bei den Empfängern einer Zusatzrente (s. o.) tritt die Befreiung nicht nur dann ein, wenn sie volle Zusatzrente empfangen, sondern auch bei nur teilweiser Gewährung der Rente.

d) Die nichtwahlberechtigten Personen sind steuerfrei, wenn das Wahlrecht am Stichtag (vergl. Heft 31/1930 S. 490) ausgeschlossen war oder ruhte.

#### Eine neue Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Personen unter a bis c:

Die Befreiung der Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung, der Kleinrentner oder dergleichen, der Sozialrentner und der Zusatzrentenempfänger tritt ein, wenn die Voraussetzungen am Fälligkeitstag der Bürgersteuer vorgelegen haben, und zwar nur hinsichtlich des am Fälligkeitstag zu entrichtenden Teilbetrags. Unerheblich ist, ob die Voraussetzungen für die Befreiung auch am 10. Oktober 1930 (Stichtag für die Bürgersteuer 1930) vorgelegen haben.

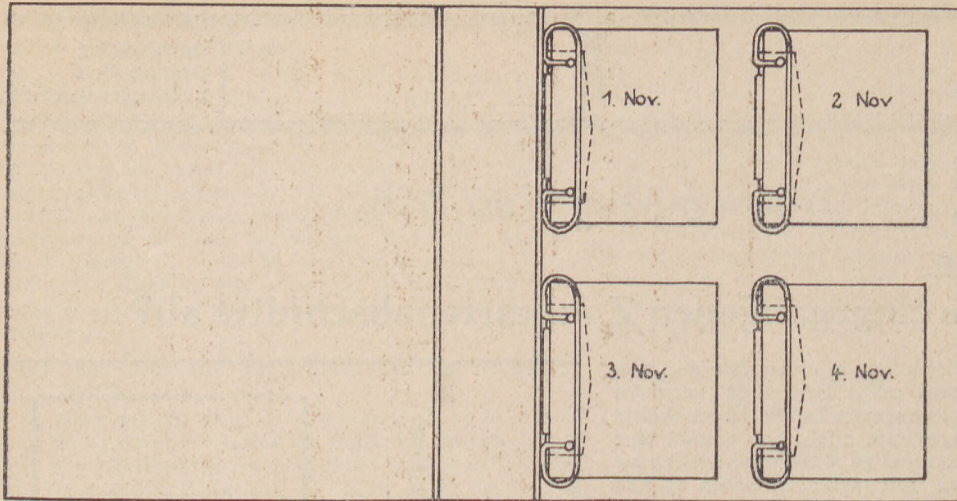


Abb. 2. Kipp-Ordner geöffnet.

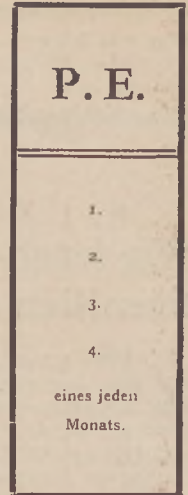


Abb. 3. Kipp-Ordner-Rücken.

P. E. = Posteneingang

Dadurch, daß die Aufklebezettel gleich groß sind, ist auch die Übersicht sehr günstig.

Für jeden Mechanismus kommt ein bestimmter Eingangstag in Frage, wie dies auf der Abb. 2 erläutert ist.

Für die gesamte Ablage kommen nur 8 solcher Kipp-Ordner in Betracht, deren Anschaffung keinen erheblichen Kostenaufwand verursacht.

Der 2. Ordner enthält die Eingangstage eines jeden Monats —

- 5. 6., der 3. Ordner 9. 10., der 4. Ordner 13. 14.
- 7. 8., 11. 12., 15. 16. usw.

Die täglich eingehenden Zahlkartenabschnitte werden — je nachdem man ablegt — entweder nach dem Anhangsbuchstaben des Ortes oder des Zunamens des Einzahlers (also Firmen-Anschrift) zusammengelegt und geheftet, so, daß kein Abschnitt entnommen werden kann. Als Deckblatt wird ein Zettel geheftet, dem das Eingangsdatum aufgestempelt worden ist. (Abb. 2.)

Wie die Ablage an 4 verschiedenen Tagen aussieht, ist ebenfalls auf Abb. 2 näher veranschaulicht.

Die Schilder der Kipp-Ordner tragen die im Ordner untergebrachten Tage. (Abb. 3.)

Philipp Diehl.

**Ein Beispiel:**

Bezieht z. B. ein Arbeitsloser am 10. Januar 1931 Arbeitslosenunterstützung, so ist er für die Bürgersteuer-rate vom 10. Januar 1931 befreit. Das gleiche gilt für die Rate vom 10. März 1931, wenn der Arbeitslose auch an diesem Tage Arbeitslosenunterstützung bezieht; bezieht der Arbeitslose nur am 10. Januar 1931 oder nur am 10. März 1931 Arbeitslosenunterstützung, so ist er nur für die betreffende Rate befreit.

**2. Länder, in denen der Landessteuersatz noch nicht festgesetzt ist.**

In solchen Ländern werden lediglich die in Heft 31 S. 490 mitgeteilten Mindestsätze erhoben.

**II. Aenderungen der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931.**

Außer den unter I. für das Rechnungsjahr 1930 schon wirksamen Änderungen sind zunächst nur als für 1931 wirksam geltende Änderungen folgende hervorzuheben:

**1. Wer ist bürgersteuerpflichtig?**

Für das Rechnungsjahr 1931 sollen nur solche Personen steuerpflichtig sein, die eine selbständige Existenz begründet haben. (§ 4 Abs. 1 GGBStVO. n. F. sagt: „Alle im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt sind und selbständig auf eigene Rechnung leben.“)

Den genannten Personen werden gleichgestellt die Personen, die ein selbständiges Einkommen haben und im Haushalt der Eltern oder sonstigen Verwandten leben. Wohl gemerkt ist diese Regelung nicht für 1930 eingeführt mit Rücksicht auf die Ausfertigung der Steuerkarten für 1931.

**2. Der anders gestaffelte Mindestsatz.**

Die für das Rechnungsjahr 1930 geltenden Mindestbeträge, von denen der Landessatz aber abweichen kann, sind in Heft 31 S. 490 mitgeteilt. Für das Rechnungsjahr 1931 ist der Mindestsatz folgendermaßen gestaffelt:

**Mindestbeträge der Bürgersteuer für 1931, wenn der Landessatz mit diesen vom Reich festgesetzten Mindestbeträgen übereinstimmt:**

Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen X. in dem nach § 5 Abs. 4 GGBSt. VO. n. F. maßgebenden Steuerabschnitt von	Mindestbetrag
I. nicht mehr als RM. 4500.—	RM. 6.—
II. mehr als RM. 4500.—, jedoch nicht mehr als RM. 6000.—	„ 9.—
III. mehr als RM. 6000.—, jedoch nicht mehr als RM. 8000.—	„ 12.—
IV. mehr als RM. 8000.—, jedoch nicht mehr als RM. 12 000.—	„ 18.—
V. mehr als RM. 12 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 16 000.—	„ 24.—
VI. mehr als RM. 16 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 20 000.—	„ 30.—
VII. mehr als RM. 20 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 25 000.—	„ 50.—
VIII. mehr als RM. 25 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 50 000.—	„ 75.—
IX. mehr als RM. 50 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 75 000.—	„ 150.—
X. mehr als RM. 75 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 100 000.—	„ 300.—
XI. mehr als RM. 100 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 250 000.—	„ 500.—
XII. mehr als RM. 250 000.—, jedoch nicht mehr als RM. 500 000.—	„ 1000.—
XIII. mehr als RM. 500 000.—	„ 2000.—

**3. Welches Einkommen ist für die Anwendung der Tabelle maßgebend?**

Als Einkommen gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabschnitt, der dem in das Rechnungsjahr fallenden 1. Juli unmittelbar vorangeht.

**4. Der Landessatz wird ermäßigt:**

- a) für Personen, die einkommensteuerfrei sind, auf die Hälfte des Landessatzes, der für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als RM. 4500.— gilt;
- b) für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben, auf die Hälfte des Landessatzes, der für den Ehemann gilt.





## Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

### Richtige Rückstellungen in der Steuerbilanz

*Der nachstehende Aufsatz beschäftigt sich mit einer Frage, die beim Jahresabschluß von besonders weittragender Bedeutung ist. Es werden zunächst behandelt die in der Einleitung unter Ziff. 1 und Ziff. 2a—b besonders hervorgehobenen Punkte. Der Punkt Ziff. 2c (Ausgleichsposten) wird im Zusammenhang mit weiteren für den Abschluß wichtigen Abschreibungsfragen demnächst erörtert.*

#### Rückstellungen in der Steuerbilanz.

Es sind zwei Hauptarten von Rückstellungen zu unterscheiden, nämlich solche, die

1. den Charakter einer echten Reserve haben und
2. eine Berichtigung der unter Aktiva eingestellten Werte darstellen.  
Letztere sind einzuteilen in
  - a) Erneuerungsfonds (Anlagewerte)
  - b) Delkredere (Außenstände)
  - c) Berichtigung des Gesamtwertes (Ausgleichsposten).

Zu 1.

#### Eine echte Reserve ist

die Rückstellung für Ausgaben oder für Geschäftsverluste des nächstfolgenden Jahres. Sie ist grundsätzlich einkommen- und vermögensteuerpflichtig.

Eine steuerfreie Reserve läßt sich nur unter der Annahme rechtfertigen, daß mit Rücksicht auf das unmittelbar bevorstehende Entstehen einer Verbindlichkeit der Gesamtwert des Geschäftes am Bilanzstichtage bereits so gemindert war, daß bei einem Verkaufe mit einem geringeren Erlös als dem Buchwerte gerechnet werden mußte. (RFH. U. v. 7. 7. 26 VI A 727/25 Bd. 19 S. 201 u. Bd. 15 S. 5.)

#### Verluste und Aufwendungen

dürfen nur den steuerbaren Gewinn des Jahres mindern, in welchem sie wirklich entstehen. Eine steuerlich abzugsfähige Rückstellung ist nur dann anzuerkennen, wenn der Verlust am Stichtag bereits entstanden ist, und nur die Höhe noch nicht festgestellt werden kann. (Belegt durch RFH. U. v. 27. 11. 19 I A 86/19 Bd. 2 S. 101ff.; v. 4. 10. 21 I A 88/21 Bd. 7 S. 130; v. 23. 3. 27 I A 298/26 Bd. 21 S. 53; v. 6. 12. 27 I A 334/27 RStBl. 1928 S. 6.)

Dagegen stellt die

#### Rückstellung für eine zwar sicher bevorstehende, aber erst in ein künftiges Bilanzjahr fallende Betriebsausgabe

im Gegensatz zu einer am Bilanzstichtag bereits bestehenden Schuld bzw. eines Verlustes, auch soweit die Höhe des Betrages noch nicht feststeht, — eine steuerpflichtige echte Reserve dar; denn die Betriebsausgaben sind in dem Jahre abzugsfähig, in dem sie anfallen. (Be-

legt durch RFH. U. v. 17. 12. 29 I A 643/29 RStBl. 1930 S. 95 u. Bd. 2 S. 104, 190ff., Bd. 23 S. 26.)

Es ist ferner ausgeschlossen, Verluste an Werten, die in der Bilanz als Aktiva nicht aufgeführt

sind, durch Abschreibungen am Gesamtwert des Unternehmens zu berücksichtigen. (Belegt durch RFH. U. v. 24. 9. 20 I A 161/20 Bd. 4 S. 86 u. Bd. 3 S. 166ff.)

Die bloße Möglichkeit einer künftig eintretenden erhöhten Veralterung eines Gegenstandes des Betriebsvermögens

kann weder durch Abschreibungen für Entwertung noch im Wege einer Absetzung für Abnutzung berücksichtigt werden, da dies der Bildung einer echten Reserve gleichkommt. (Belegt durch RFH. U. v. 29. 1. 29 I A 322/27 RStBl. 1929 S. 192.)

#### Ein Immobilien-Delkrederefonds,

der die Möglichkeit einer etwaigen Einstellung einer Fabrik und die evtl. Wertminderung der Anlagen berücksichtigt, ist eine steuerpflichtige Vermögensansammlung und demnach eine echte Reserve. (Belegt durch OVG. St. 2 S. 244.)

#### Uebersteigen die Zuweisungen an ein an und für sich steuerfreies Rückstellungskonto

die zulässigen Absetzungen oder Abschreibungen, damit hieraus später zu erwartende besondere Ausgaben oder Verluste gedeckt werden können, dann stellen diese übersteigende Beträge eine echte steuerpflichtige Reserve dar. (Belegt durch OVGSt. 11 S. 266, RFH. U. Bd. 2 S. 104, 190, Bd. 3 S. 26, Bd. 4 S. 86, 136, Bd. 7 S. 132.)

Eine Rückstellung, die zwar im vorangegangenen Geschäftsjahre noch der Wertberichtigung diente, im neuen Geschäftsjahre aber nicht mehr zu diesem Zwecke erforderlich ist, nimmt die Natur einer echten steuerpflichtigen Reserve an. Durch den Wegfall der Zweifelhafteit der Forderungen erhöht sich der Wert der Aktiven. (Belegt durch RFH. U. v. 12. 11. 1920 I A 191/20 Bd. 4 S. 136ff.; v. 12. 2. 1930 VI A 342/29 RStBl. 1930 S. 546.)

Zu 2.

#### Wertberichtigungskonten sind:

##### a) Erneuerungsfonds.

Der Erneuerungsfonds ist grundsätzlich ein Wertberichtigungskonto, durch das an Stelle oder neben den

Absetzungen oder Abschreibungen auf der Aktivseite der Abnutzung oder Wertminderung der Gegenstände des Betriebsvermögens Rechnung getragen werden soll. (OVGSt. 5 S. 43, Bd. 10 S. 304, Bd. 11 S. 272.)

Der Erneuerungsfonds ist also ein Wertberichtigungskonto und somit steuerfrei. In der Praxis wird er mitunter auch als ein echtes Reservekonto bzw. als ein gemischtes Konto benutzt. In diesem Falle ist die Auseinandersetzung für steuerliche Zwecke vorzunehmen. (RFH. U. Bd. 2 S. 104, 190, Bd. 3 S. 26, Bd. 4 S. 86.)

#### b) Delkredere.

Das Delkredere dient ebenfalls der Wertberichtigung, ist also grundsätzlich steuerfrei.

Delkredere ist ein Ausgleich des Minderwertes der in die Bilanz zum Nennwert aufgenommenen Forderungen. (RFH. U. Bd. 7 S. 131.)

Nach § 40 HGB. sind zweifelhafte Forderungen bei der Aufstellung der Bilanz mit ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen; sie können nun bereits auf der Aktivseite der Bilanz abgeschrieben oder aber auf der Passivseite als sogenanntes Delkredere (Rückstellung) als Kollektivposten eingesetzt werden.

In der Regel bezweckt das Delkrederekonto

**eine Pauschalabschreibung auf den Gesamtwert der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Forderungen.**

(RFH. U. v. 15. 11. 27 VI A 727 StW. VI Nr. 567.)

Wertmindernde Ursachen sind in der Regel Zahlungsunwilligkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit, erfolglose Mahnung, Einklagungen, Vergleichsverfahren und Vergleiche, Prozeßlage, Wechselproteste, schlechte Konjunktur, ferner Preisnachlässe, Skonti, Retouren, Preisdifferenzen, Inkassospesen bei Abzahlungsgeschäften, Zinsverluste bei Ratenzahlungen, Giroobligo. (RFH. U. Bd. 12 S. 17, Bd. 22 S. 27, StW. VI Nr. 687, VIII Nr. 187.)

Nach RFH. U. Bd. 7 S. 130, Bd. 12 S. 17, Bd. 21 S. 53 beruht das Delkrederekonto darauf, daß ein Teil der ausstehenden Forderungen, wenn auch am Bilanzstichtag äußerlich noch nicht erkennbar, zweifelhaft ist. Vorhandensein bestimmter Einzelheiten ist nicht nötig. Der Durchschnittssatz, den der Kaufmann für die Bemessung des Delkrederekontos anwendet, rechnet damit, daß ein Teil der Forderungen gesichert ist. Es liegt in seinem Wesen, daß der Satz auf alle Forderungen ohne Unterschied angewendet wird. (RFH. U. v. 28. 11. 28 VI A 1054 StW. VIII Nr. 67.)

Neben dem Dubiosenkonto kann ein Delkrederekonto gebildet werden. (Bd. 21 S. 53.)

#### Das Delkrederekonto ist kein Reservekonto

aus dem evtl. später eintretende Verluste gedeckt werden können. Es ist jedes Jahr neu zu bemessen. (Bd. 4 S. 136, Bd. 7 S. 130, Bd. 21 S. 53.)

Die Schätzung des Minderwertes der Forderungen darf nicht willkürlich sein; hierfür ist der subjektive Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständlich erwägenden, vorsichtigen Kaufmannes maßgebend.

Die Tatsache, daß noch bis ziemlich lange Zeit nach dem Bilanzstichtage Verluste in Erscheinung getreten sind, ist für die Bildung eines Delkredere nicht ausschlaggebend. (Bd. 7 S. 130, Bd. 21 S. 53, RStBl. 1929 S. 32 u. U. v. 29. 8. 29 I A 420/29.)

Wenn damit zu rechnen ist, daß neben den als zweifelhaft erkannten Forderungen andere ebenfalls nicht eingehen werden, so darf auf die Gesamtforderungen ein entsprechender Betrag dem Delkrederekonto gutgeschrieben werden. Eine derartige allgemeine Wertberichtigung

ist aber nur insofern zulässig, als die Notwendigkeit an Hand von Erfahrungen aus früheren Jahren belegt werden kann, oder auf Grund der am Bilanzstichtag vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnisse als notwendig betrachtet werden muß. (RFH. U. v. 17. 9. 1924 IV A 129/24.)

Wenn

**das Delkrederekonto nach einem Hundertsatze des Gesamtbetrages der Debitoren bemessen wird,**

so geht der Kaufmann davon aus, daß erfahrungsgemäß Ausfälle in dieser Höhe bei den Forderungen einzutreten pflegen. Wenn ein auf Erfahrung beruhender, dem kaufmännischen Brauche entsprechender Hundertsatz angewendet wird, so wird die Steuerbehörde nur unter besonderen Umständen von diesem Satze abweichen dürfen.

Es kommt stets darauf an, daß die Gesamtsumme der auf die Forderungen vorgenommenen Abschreibungen den Verhältnissen entspricht. Der Durchschnittssatz, den der Kaufmann für die Bemessung des Delkrederekontos anwendet, rechnet damit, daß ein Teil der Forderungen gesichert ist; es liegt in seinem Wesen, daß er auf alle Forderungen ohne Unterschied angewendet wird. (RFH. U. v. 28. 11. 28 VI A 1054 StW. Bd. 2 VIII 1929 S. 125.)

**Für den Regelfall gilt der Grundsatz,**

daß die Einsetzung eines Delkrederekontos in den aufeinanderfolgenden Bilanzen nach denselben Gesichtspunkten, bei gleichliegenden Verhältnissen auch mit denselben Hundertsätzen, erfolgen soll; dadurch wird aber der Nachweis nicht verwehrt, daß an einem Bilanzstichtag Ausnahmeverhältnisse vorgelegen haben, welche die Unterlassung einer Delkredere rückstellung oder einer von den früheren Jahren abweichenden Delkrederebemessung rechtfertigen (RFH. U. v. 7. 3. 30 I A 19/30 RStBl. 1930 S. 444; v. 20. 11. 28 I A 244/28 RStBl. 1929 S. 33.)

Letzteres Urteil betont noch besonders, daß der Grundsatz der Kontinuität für die Bewertung der Forderungen gleichbleibende Verhältnisse voraussetzt.

#### Wenn ein Unternehmen infolge ausgiebiger Kreditgewährung

eine große Anzahl ausstehender Forderungen verschiedener Art besitzt, so kann es, besonders in unsicheren Zeiten, auch wenn am Bilanzstichtage bestimmte Einzelheiten über Gefährdung oder Ausfälle nicht bekannt sind, damit rechnen, daß nach dem vermutlichen Laufe der Dinge sich unter den Forderungen auch solche befinden, die als zweifelhaft oder einem gewissen Verlust unterworfen zu gelten haben. (RFH. U. v. 4. 10. 1921 I A 88/21 Bd. 7 S. 130.)

**Soweit für zweifelhafte Forderungen dem Delkrederekonto Beträge zugeführt wurden,**

und diese Forderungen im folgenden Jahre eingehen, sind diese Beträge dem Gewinne zuzuführen; sie stellen in diesem Falle Gewinn des nächsten Geschäftsjahres dar.

Unterbleibt die Zuführung der freigewordenen Beträge an das Gewinn- und Verlustkonto, so wird aus dem Delkredereposten in der Höhe, in der nicht zweifelhafte Forderungen den eingesetzten Betrag rechtfertigen, eine steuerpflichtige Reserve. (RFH. U. v. 12. 11. 1920 I A 191/20 Bd. 4 S. 137.)

Ein Delkrederekonto ist nicht über Kapitalkonto, sondern über Gewinn- und Verlustkonto aufzulösen. (RFH. U. v. 12. 2. 30 VI A 342/29 RStBl. 1930 S. 546.)

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.



## Leitsätze für Steuerstreitfälle

### Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (1)

#### Quer durch das Einkommensteuergesetz.

##### 1. Metaverbindung zwischen inländischer und ausländischer Firma.

Steht eine ausländische Firma in Metaverbindung mit einer inländischen, so löst das fortgesetzte Eingehen von Metaverbindungen keine beschränkte Steuerpflicht der ausländischen Gesellschaft aus, solange keine der beiden Gesellschaften verpflichtet ist, sich an den von der anderen in Aussicht genommenen einzelnen Geschäften zu beteiligen. Die deutsche Firma, die ein Geschäft nach jedesmaliger vorheriger Vereinbarung für gemeinsame Rechnung abschließt, handelt nicht als ständiger Vertreter der ausländischen Firma, sondern auf Grund der durch die besondere Vereinbarung für das betreffende Geschäft ihr eingeräumten Vertretungsmacht. Auch dadurch, daß der Verkauf nicht auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgt, kann die deutsche Firma nicht zu einem ständigen Vertreter der ausländischen werden, da es sich lediglich um die Abwicklung der durch den Einkauf begonnenen Geschäfte handelt. (U. v. 23. Juli 1930 VI A 2120/29 EStG. § 2 Abs. 2 Nr. 2.)

##### 1. a) Engverflochtene in- und ausländische Unternehmen.

Bei engverflochtenen in- und ausländischen Unterneh-

mungen, insbesondere bei inländischen Tochtergesellschaften wird trotz Anerkennung des Grundsatzes, daß nur das im Inland erzielte Einkommen der inländischen Besteuerung zu unterwerfen ist, eine rechnerische Ermittlung des im Inland wirklich erzielten Einkommens nicht immer möglich sein, so daß das Einkommen der inländischen Tochtergesellschaft in Teilen von Einkommen des Gesamtunternehmens geschätzt werden muß. Sonderregelungen in Doppelsteuerverträgen gehen vor. (U. v. 16. Sept. 1930 I A 129/30 EStG. § 3 Abs. 2 Nr. 2.)

##### 2. Vorschuß als „zugeflossene Einnahme“.

Es ist nicht unzulässig, die bei Bestellungen empfangenen Vorschüsse eines Handelsvertreters als zugeflossene Einnahmen im Sinne des § 11 EStG. zu behandeln und davon die im Steuerjahre wegen Nichteingangs der Zahlung rückgebuchten Beträge wieder abzuziehen. (U. v. 18. Juni 1930 VI A 1005/30 EStG. § 11.)

##### 3. Ausbildungskosten.

Zuwendungen an die Tochter zum Zweck ihrer Ausbildung als Sängerin für 2 Jahre erfüllen nicht die Voraussetzungen einer Rente oder dauernden Last und sind ferner um deswillen nicht abzugsfähig, weil sie im Rahmen



### Praktische Buchhalterschule / Buchführungsaufgabe Nr. 1.

*Eine Buchführungsaufgabe eröffnet den neuen Jahrgang, die 2 besonders zeitgemäße Fragen zur Diskussion stellt. Es wird um möglichst zahlreiche Beteiligung gebeten.*

*Lösungen erbittet die Schriftleitung bis zum 20. Januar 1931 an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.*

*Für die besten 6 Lösungen wird je eine Buchprämie ausgesetzt.*

#### 1. Teilhaber gesucht. — 2. Nimm entnimmt ohne Buchung.

Wenn Sie einen Teilhaber in Ihre Firma aufnehmen wollen, so bedenken Sie diesen Schritt ebenso gründlich, als wenn Sie eine Ehe schließen wollen! Denn Sie haften mit Ihrem ganzen Vermögen für etwaige verfehlte Maßnahmen Ihres Sozios. Es gilt daher, dafür zu sorgen, daß schon bei Eingang eines Sozietätsverhältnisses die gegenseitigen Abmachungen so getroffen werden, daß spätere Differenzpunkte nach Möglichkeit ausgeschlossen sind.

1. Der Geschäftsinhaber eines Kolonialwarengeschäftes hat seine Firma in 10-jähriger Arbeit zu hoher Blüte ge-

bracht. Zum weiteren Ausbau, und weil ihm die Arbeit über den Kopf wächst, will er einen Teilhaber aufnehmen.

Dem Teilhaber soll die Hälfte des Gewinnes zufallen, deshalb muß er dem bisherigen Alleininhaber die Hälfte des Firmenwertes, der auf RM. 20 000.— geschätzt wird, vergüten. — Da nun der Firmenwert erst im Laufe der Jahre erworben wurde, ist er bisher, wie ja allgemein üblich, in den Bilanzen nicht erschienen, so daß die letzte Bilanz folgendes Aussehen hat:

der gesetzlichen Unterhaltspflicht liegen. (U. v. 2. April 1930 VI A 2096/29 EStG. § 15 Abs. 1 Nr. 3.)

4. Abschreibung auf Kraftwagen.

1. Eine Absetzung wegen Abnutzung eines im Wirtschaftsjahr angeschafften Kraftwagens darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Wagen erst im folgenden Jahre benützt worden sei.

2. Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert kann für einen solchen Wagen in Frage kommen, wenn am Schluß des Wirtschaftsjahres objektiv erkennbar war, daß zweifelhaft sei, ob der Wagen für den Betrieb brauchbar wäre. (U. v. 17. Juli 1930 VI A 1133/30 EStG. § 16.)

5. Absetzung wegen Substanzverringern

Absetzungen wegen Substanzverringern bei Ziegeln können nicht allein nach der gemeingewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet werden, vielmehr ist die jeweilige jährliche Förderung als Rechnungsfaktor einzuschalten. Außerdem aber einen Abzug wegen Minderung des Bodenflächenwertes zu machen, ist nicht zulässig. (U. v. 25. Juni 1930 VI A 1988/29 EStG. § 16 Abs. 4.)

6. Repräsentation und Villa.

Aufwand für die Villa eines Generaldirektors ist in der Regel auch dann als persönlicher Aufwand zu behandeln, wenn beim Bau Gründe der Repräsentation mitbestimmend waren; maßgebend ist die typische Gestaltung, nicht die besondere Willenseinstellung des Pflichtigen. (U. v. 2. August 1930 VI A 1267/30 EStG. § 18.)

7. Das Privatwohnhaus des Inhabers.

Ein Privatwohnhaus des Inhabers eines gewerblichen Betriebes kann einkommensteuerrechtlich in der Regel nicht als Teil des Betriebsvermögens behandelt werden. (U. v. 10. Juli 1930 VI A 787/29 EStG. § 18 Abs. 1 Nr. 2.)

8. Verlust und Sanierung.

a) Ist ein buchführender Kaufmann, nachdem in seiner Bilanz ein Verlust ausgewiesen war, von der Einkommen-

steuer freigestellt, so ist eine nachträgliche Höherbewertung des Warenlagers zulässig, soweit bei Berücksichtigung der Veränderung ein steuerpflichtiges Einkommen sich nicht ergeben würde.

b) Ein allgemeiner Gläubigernachlaß (Sanierung) ist einkommensteuerrechtlich als Zuführung neuen Kapitals in das Unternehmen zu erachten. (Bd. 21 S. 263.) (U. v. 2. Juli 1930 VI A 1964/29 EStG. § 20.)

9. Der dem Ehemann „fremde“ Betrieb.

Die Frage, ob eine Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb angestellt ist, ist nicht allein um deswillen zu bejahen, weil sie Geschäftsführerin einer Gesellschaft m. b. H. ist, deren Anteile zu 85 v. H. dem Manne und zu 15 v. H. ihr selbst gehören. Der Betrieb ist dem Ehemanne nicht fremd, wenn dieser im Einzelfall eine Machtstellung inne hat, die es ihm ermöglicht, die durch die Zusammenrechnung der ehelichen Einkünfte gewollte Steuerprogression dadurch zu vereiteln, daß er der Ehefrau einen Teil der Einkünfte in Form des Entgelts für deren Arbeiten zufließen läßt. (U. v. 26. Juni 1930 VI A 482/30 EStG. § 22 Abs. 4.)

10. Beteiligungsveräußerung und Bezüge.

Werden bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Gewerbebetriebe für den Veräußerer noch Bezüge aus späteren Umsätzen ausbedungen, so können diese, falls die Veräußerung vor Inkrafttreten des neuen Einkommensteuergesetzes erfolgt ist, nicht als gewerbliches Einkommen im Sinne dieses Gesetzes versteuert werden. Dagegen unterliegen sie als wiederkehrende Bezüge der Einkommensteuerpflicht, wenn sie sich nicht wirtschaftlich noch als Kapitalrückzahlungen aus einem darlehensähnlichen Geschäft auffassen lassen. Das wird regelmäßig dann nicht mehr der Fall sein, wenn die Dauer der Bezüge unbestimmt (z. B. Versicherungsleistungen) ist. (U. v. 15. Mai 1930 VI A 1165/28 EStG. § 30.)

AKTIVA	Bilanz am 31. Dezember 1930		PASSIVA	
Kasse .....	RM.	470.—	Kapital-Konto .....	RM. 18 000.—
Postscheckkonto .....	„	1 130.—	Waren-Gläubiger .....	„ 2 660.—
Lager .....	„	15 720.—		
Einrichtung .....	„	1 000.—		
Außenstände .....	„	2 349.—		
		<u>RM. 20 660.—</u>		<u>RM. 20 660.—</u>

Welche Einlage hat nun der neue Teilhaber zu machen? Wie sieht die Bilanz der Firma nach Aufnahme des Teilhabers aus? Wollen Sie in der neuen Bilanz den Firmenwert berücksichtigen, oder erscheint Ihnen das nicht notwendig bzw. wünschenswert?

Nehmen wir weiter den Fall an, daß der bisherige Alleinhaber kurz nach Aufnahme des Teilhabers stirbt. Welcher Kapitalbetrag ist an seine Erben auszuzahlen?

2. Die Kaufleute Ehrlich und Nimm bilden eine Offene Handelsgesellschaft.

Ehrlich erfährt zufällig davon, daß Nimm einen Warenposten über RM. 271.— verkauft, den Rechnungsbetrag persönlich eingezogen hat, beides, ohne irgendwelche Buchungen vorzunehmen. Die Lieferung der Ware ist nicht von der Firma direkt, sondern von dem Lieferanten

der Firma an den ihr von Nimm bezeichneten Kunden erfolgt. Das Geschäftsjahr 1930, in dem sich dieser Vorfall ereignete, ist bereits abgeschlossen und der Gewinn den beiden Inhabern gutgeschrieben worden. Um welchen Betrag ist Ehrlich geschädigt worden, wenn der betr. Warenposten im Einkauf RM. 190.— kostete?

Welche Buchungen sind von der Firma vorzunehmen, um die Benachteiligung des Ehrlich nachträglich wieder auszugleichen?

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich

- a) Nimm zahlt den ihm nicht zukommenden Betrag bar ein, oder
- b) Nimm wird auf seinem Kapitalkonto entsprechend belastet.

Dipl.-Kaufmann Walter Klebbach.



## Geschäft und Recht

### Streit um

## Weihnachtsgratifikationen und Gratifikationen überhaupt?

Für die Verpflichtung eines Arbeitgebers zur Zahlung einer Weihnachtsgratifikation wird zunächst der zwischen den Parteien geschlossene Dienstvertrag oder der für die Parteien gültige Tarifvertrag zu berücksichtigen sein. In den wenigsten Fällen wird sich der Arbeitgeber verpflichtet haben, den Angestellten eine jedes Jahr wiederkehrende Weihnachtsgratifikation zu zahlen, und nur einzelne Tarifverträge (z. B. der Reichstarifvertrag für das Bankgewerbe) legen dem Arbeitgeber die Verpflichtung zur Zahlung einer Weihnachtsgratifikation an die Angestellten auf.

Hat sich der Arbeitgeber durch privaten Dienstvertrag verpflichtet, oder ist er durch einen ihn bindenden Tarifvertrag gezwungen, den Angestellten Weihnachtsgratifikation zu zahlen, so ist die Rechtslage zugunsten des Angestellten geklärt. Er wird und kann mit dieser Zahlung rechnen, der Prinzipal hat keine Möglichkeit, sich dieser Verpflichtung zu entziehen.

Schwieriger wird jedoch die Rechtslage, wenn weder Dienst- noch Tarifvertrag diese Frage regelt.

Die noch bis in die letzten Jahre streitig gewesene Frage der Weihnachtsgratifikation ist durch Urteile des Reichsarbeitsgerichts inzwischen geklärt worden, und es hat sich eine einheitliche, jetzt ständige Rechtsprechung herausgebildet, die, wie folgt, zusammenzufassen ist:

1. eine zunächst freiwillige, dann aber eine Reihe Jahre ohne jeden Vorbehalt regelmäßig gezahlte Gratifikation kann im Wege der stillschweigenden Vereinbarung einen Rechtsanspruch des Angestellten begründen.
2. Wird allen Angestellten eines Geschäftes regelmäßig eine Gratifikation gezahlt, so kann auch ein Neueintretender einen Anspruch auf sie erwerben, wenn bei seiner Einstellung kein Vorbehalt gemacht worden ist.
3. Gratifikationen werden neben und außerhalb des regelmäßigen Gehaltes gezahlt, damit verbietet sich ihre Anrechnung auf letzteren.

Bei der Würdigung dieser Grundsätze wird man sich zunächst vor Augen halten müssen:

„Die Weihnachtsgratifikation ist keine Schenkung, sondern ein Teil des Gehaltes.“

Ihr Versprechen bedarf daher keiner Form und der Anspruch des Angestellten kann sich auf Gewohnheitsrecht stützen, wenn der Arbeitgeber ohne Vorbehalt Jahre hindurch Gratifikation gezahlt hat. Hierzu sagt das Reichsarbeitsgericht:

„Die Frage, ob eine ohne bindende Zusage auf die Dauer gezahlte Gratifikation einen Rechtsanspruch erzeugen kann, ist bestritten, da die Freiwilligkeit der Hingabe durch die mehrfache Gewährung nicht beseitigt werden könne. Diese Auffassung kann das Reichsarbeitsgericht nicht billigen. Kann sich der Geschäftsherr durch eine ausdrückliche Zusage verpflichten, und erlangt die Gratifikation hierdurch einen vertragsmäßigen Charakter, wird sie zu einem Teile des Gehaltes, so ist nicht einzusehen, warum derselbe Erfolg nicht wie in allen anderen Vertragsverhältnissen auch durch eine stillschweigende Erklärung sollte herbeigeführt werden können.“

Nun ist nicht zu verkennen, daß eine Gratifikation, die ohne besondere Zusage gezahlt wird, zunächst den Charakter einer freiwilligen Leistung hat, der ihr auch auf die Dauer damit gewahrt werden kann, daß

bei der jedesmaligen Hingabe auf die Freiwilligkeit hingewiesen

wird. Anders liegt aber die Sache, wenn sie ohne einen solchen Hinweis eine Reihe von Jahren hindurch regelmäßig ohne weiteres und vorbehaltlos ausgezahlt wird. Unter solchen Umständen wird der Angestellte mit Recht in dem Verhalten des Geschäftsherrn die Erklärung seines Willens, eine Zusage dahin erblicken, daß ihm die Gratifikation ein für allemal gewährt werden solle, solange sein Dienstverhältnis dauert. Er wird sie als einen Teil seines vertragsmäßigen Gehaltes ansehen, mit ihr rechnen und seine Lebenshaltung danach einrichten. Daß er bei dem Verhalten des Geschäftsherrn zu dieser Auffassung kommen konnte und durfte, bedarf keiner Darlegung, und der Geschäftsherr, der diese Auffassung von dem Inhalte des Dienstvertrages selbst hervorgerufen und genährt hat, muß sie gegen sich gelten lassen. Er ist nicht mehr in der Lage, nach Belieben und ohne Grund die Gratifikation zu verweigern.“

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 15. 6. 1929 RAG. 180/29.)

Nach diesem Urteil dürfte

die Rechtslage zugunsten des Angestellten geklärt sein. Der Arbeitgeber wird infolgedessen gut tun, um sich vor späteren Verlusten und Prozessen zu schützen, die Zahlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Freiwilligkeit zu leisten und sich eine diesbezüglich einwandfreie Quittung von den Angestellten erteilen zu lassen, die folgenden Wortlaut haben mußte:

„Ich bestätige hiermit, von der Firma X. R.M. .... für Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1930 erhalten zu haben. Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß diese Zahlung eine rein freiwillige ist, und daß ich durch Entgegennahme dieser Zahlung einen Anspruch auf eine Gratifikation im nächsten Jahre nicht erwerbe.“

Mit einer derartigen Quittung dürfte der Arbeitgeber vor Ansprüchen im Falle einer Nichtzahlung im nächsten Jahre gesichert sein.

Es ist natürlich nicht unbedingt notwendig, sich eine derartige schriftliche Bestätigung des Hinweises auf die Freiwilligkeit erteilen zu lassen, denn auch der mündliche Hinweis genügt.

Trotzdem wird aber der Arbeitgeber der schriftlichen Form den Vorzug geben, da er im Falle eines Prozesses für den gemachten Vorbehalt beweispflichtig ist und diesen am leichtesten durch Vorlage der Quittung führen kann.

Das Landesarbeitsgericht Berlin, Kammer 6, hat in einem Urteil vom 24. III. 1930 (106 S. 365/30) sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich auch ein dem Betriebsrat gegenüber gemachter Vorbehalt

zugunsten des Arbeitgebers auswirken kann. In diesem Falle hatte die Belegschaft den Betriebsrat alljährlich aufgefordert, mit dem Prinzipal in Verhandlungen über Zahlung einer Weihnachtsgratifikation zu treten. Auf Grund dieser Verhandlungen erfolgte alljährlich eine Gratifikationszahlung an die Angestellten, deren Höhe sich absolut nach den Erträgen des Geschäftsjahres richtete. Der Prinzipal wies den Betriebsrat bei den jedesmaligen Verhandlungen ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlung eine rein freiwillige sei.

Unter diesen Umständen mußte auch jeder Angestellte diese Erklärung des Prinzipals gegenüber dem Betriebsrat als dem Beauftragten der Belegschaft gegen sich gelten lassen.

Die Verpflichtung des Prinzipals, auch neueintretenden Angestellten eine Gratifikation zu zahlen, wenn alle anderen Angestellten des Geschäfts regelmäßig eine Gratifikation erhalten, und bei der Einstellung des ersten kein diesbezüglicher Vorbehalt gemacht worden ist, begründet das Reichsarbeitsgericht in der obenerwähnten Entscheidung, wie folgt:

„Eine noch weitergehende Bindung des Geschäftsherrn ist dann anzunehmen, wenn in seinem Geschäft die Übung besteht, daß allen Angestellten ausnahmslos, auch den neueingetre-

tenen, Gratifikationen schon im ersten Beschäftigungsjahre gewährt werden. Es darf als Erfahrungstatsache gelten, daß Angestellte, die in ein Geschäft neu eintreten wollen, sich mit den Verhältnissen in diesem und vor allem mit den Bezügen, die gezahlt werden, bekannt machen. Auf jeden Fall dürfen sie damit rechnen, daß ihnen, falls beim Vertragsabschlusse kein Vorbehalt gemacht wird, dieselben Vergütungen zukommen werden, wie den übrigen Angestellten. Erhalten nun alle anderen Gratifikationen und wird einem Neueinstellenden gegenüber bei der Einstellung kein Vorbehalt nach dieser Richtung hin gemacht, so darf er mit Recht davon ausgehen, daß auch ihm stillschweigend die übliche Gratifikation zugesagt worden sei, daß sie einen Teil des ihm zu gewährenden Gehaltes bilden solle. Auch in diesem Falle ist der Geschäftsherr, der mit einer solchen Auffassung rechnen mußte, aber einen Vorbehalt zu machen unterlassen hat, zur Zahlung rechtlich verpflichtet.“

Wenn der Arbeitgeber, in dessen Betrieb Zahlung von Weihnachtsgratifikationen üblich ist, sich vor Ansprüchen sichern will, ist es empfehlenswert, im Anstellungsvertrag festzulegen, daß eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Weihnachtsgratifikation nicht vorliegt, daß vielmehr eine evtl. Zahlung als freiwillige Leistung des Arbeitgebers anzusehen ist.

Besondere Beachtung verdient auch der unter 3. genannte Grundsatz, der unter entsprechender Würdigung des § 59 HGB. aufgestellt ist. Diesem Urteil des Reichsarbeitsgerichts (RAG. 260/28 vom 3. November 1928) lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Klägerin klagte von ihrem früheren Arbeitgeber, bei dem sie jahrelang beschäftigt gewesen war, eine Tariffdifferenz ein.

Die beklagte Firma erkannte ihre Verpflichtung zur Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem Tarifgehalt und dem wirklich gezahlten Gehalt an, sie wollte jedoch die der Klägerin gewährte Gratifikation auf das Gehalt in Anrechnung bringen.

Diese

**Aufrechnung hat das Reichsarbeitsgericht als unzulässig erklärt**

und die beklagte Firma zur Nachzahlung der Tariffdifferenz verurteilt. Das Reichsarbeitsgericht bezeichnet in diesem Urteil die Gratifikation als zusätzliche Zahlung, als eine besondere Vergütung, die neben dem Gehalt gewährt wird. Eine derartige Zahlung, die der Arbeitgeber aus besonderen Anlässen oder bei besonderen Gelegenheiten dem Arbeitnehmer zukommen lasse, kann nicht nachträglich widerrufen werden.

Einem Widerruf steht es aber gleich, wenn die Gratifikation nachträglich auf das Gehalt angerechnet wird. In der Zahlung liegt eine Vereinbarung der Parteien, von der der Arbeitgeber nicht zurücktreten kann, wenn er nicht einen dahingehenden Vorbehalt gemacht hat.

Dr. Erich M a i w a l d.



## Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschlag beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

### Lieferung von ärztlichen Hilfsmitteln und Hilfeleistungen (UStG. § 2 Ziff. 9).

Sie fragen, ob Beträge, die Krankenkassen an Privatkliniken für Pflege und Behandlung von Mitgliedern zahlen, umsatzsteuerfrei sind.

Nach § 2 Nr. 9 UStG. unterliegen der Umsatzsteuer nicht ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden, sowie den Ersatzkassen zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrage von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern durchführen.

Nach RFH. 10, 181 gehört zu den oben genannten Hilfeleistungen das Entgelt für die Behandlung durch Ärzte, Krankenwärter und sonstiges ärztliches Hilfspersonal (also auch die Pflege durch diese). Entsprechendes gilt für Heilanstalten und Krankenhäuser, worunter ich auch Privatkliniken fasse. Die Kosten der Beherbergung und Beköstigung in solchen Krankenhäusern und Heilanstalten fallen aber nicht unter die Umsatzsteuerfreiheit.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich, daß unter den oben genannten Voraussetzungen auch das Entgelt für Arznei-, Heilmittel und Hilfsmittel umsatzsteuerfrei ist. Die Umsatzsteuerfreiheit gilt insofern nicht nur für die Apotheker, sondern auch für die Lieferer solcher Mittel. Daher kommt es, daß die Optiker, die Brillen usw. unter den oben erwähnten Voraussetzungen liefern, für das Entgelt aus diesen Lieferungen ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

### Bei Neufeststellung des Gesamtvermögens auch die des Betriebsvermögens? (RbewG. §§ 45, 75, 76).

Nach § 76 Abs. 1 Satz 2 RbewG. findet, wenn innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums eine wirtschaftliche Einheit verkleinert oder vergrößert wird, nicht eine Nachfeststellung, sondern unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 eine Neufeststellung der Einheitswerte für die durch die Veränderung betroffenen Einheiten statt.

Diese Bestimmung macht also wohl die Neufeststellung von der Erfüllung einer der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 abhängig, stellt aber auf der andern Seite ausdrücklich fest, daß die Neufeststellung sich erstreckt auf die durch die Veränderung (das Größer- oder Kleinerwerden ohne die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 im einzelnen) betroffenen Einheiten.

Es ist deshalb nach meiner Auffassung im Fragefall nur erforderlich, daß sich das Gesamtvermögen bzw. der für es ermittelte Einheitswert infolge besonderer Umstände innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums um mehr als den fünften Teil oder um mehr als RM. 100 000.— verändert hat, um eine Neufeststellung zu rechtfertigen, die auch die Einheitswertfeststellung der einzelnen Vermögensseinheiten umfaßt.

Dies um so mehr, als § 45 Abs. 1 RbewG. bestimmt, daß zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens die wirtschaftlichen Einheiten der im § 2 Nr. 1—3 bezeichneten Vermögensarten bei der Zusammenrechnung des Wertes der einzelnen Vermögensbestandteile mit den nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelten Einheitswerten anzusetzen sind.

Gerade aus dieser letzten Bestimmung geht doch ganz deutlich hervor, daß das Gesamtvermögen gar nicht neufestgestellt werden kann, wenn die zu diesem gehörenden Einheiten, also auch der Einheitswert des Betriebsvermögens, nicht auch neufestgestellt werden.

Ich halte deshalb die Auffassung des Finanzamts für richtig, die dahin geht, daß die Neufeststellung auch die neue Bewertung des Betriebsvermögens umfassen muß.

### Patentkonto, Stille Reserve und Verlustausgleich. (G. m. b. H.-Ges. § 42).

Ausgangspunkt für die Beantwortung Ihrer Frage muß nach meiner Ansicht der § 42 Nr. 1 G. m. b. H.-Ges. sein, demzufolge Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen.

Danach ist es nur möglich, das Patent höchstens mit den tatsächlichen Aufwendungen für die Erfindung usw. zu aktivieren. Das geht auch hervor aus einer Entscheidung des Reichsgerichts v. 3. März 1904 (Deutsche Juristenzeitung 1904 S. 457 Nr. 37), derzufolge der Kaufmann als Belohnung für seine eigene Erfindertätigkeit nicht irgendeine fiktive Summe als Wert eines ihm erteilten Patentes in die Bilanz einstellen kann, sondern lediglich seine Auslagen für Versuche, Modelle, Kosten und ähnliches. Nur wenn er das Patent kauft, darf er den Kaufpreis als Aktivum einstellen.

Es bestehen also keine Bedenken dagegen, das Patent mit dem tatsächlichen Aufwand zu aktivieren. Ihre Bedenken unter Hinweis auf § 261 Nr. 2 HGB. sind also richtig, zumal die oben erwähnte Vorschrift des § 42 Nr. 1 G. m. b. H.-Ges. dieser Vorschrift entspricht.

Dieselbe Auffassung geht aber auch in steuerlicher Beziehung hervor aus einer Entscheidung VI A 290/27 v. 30. Juni 1927, in deren Begründung gesagt wird, daß, wäre die Erfindung im Rahmen eines gewerblichen Betriebes gemacht worden, die dabei erwachsenen Ausgaben aktiviert werden könnten. Denn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung müßten zwar die Kosten von Versuchsarbeiten, die bei der Aufstellung der Bilanz abgeschlossen seien, ohne ein Ergebnis erzielt zu haben, als Verlust eingestellt werden; dagegen erscheine es zum mindesten zulässig, die Kosten für die bei der Bilanz aufstellung noch nicht beendeten Versuche aktivisch zu behandeln. Für den Fragefall braucht nicht weiter auf die genannte Entscheidung eingegangen zu werden, da

die Sachlage durch die angegebenen Stellen nach meiner Auffassung ohne weiteres klar ist.

Sollte die beabsichtigte Erhöhung des Aktivwertes steuerlich, also steuerfrei, als gerechtfertigt erscheinen, dann hätten die Aufwendungen jeweils sofort gebucht und am Jahreschluß aktiviert werden müssen. Natürlich muß die Stichhaltigkeit solcher Buchungen durch Belege nachgewiesen werden. Nachträgliche Buchungen werden mit Sicherheit nicht anerkannt, wenn Belege nicht vorliegen. Man käme übrigens, wenn die Möglichkeit nachträglicher Aktivierung bestände, in den einzelnen Jahren zu anderen Gewinn- und Vermögensergebnissen.

Wie die Sache jetzt liegt, würde die an sich buchtechnisch mögliche Erhöhung des Aktivpostens nach meiner Überzeugung vom Finanzamt als die Auflösung einer stillen Reserve angesehen werden. Kennerknecht betont insofern auch ganz richtig, daß auch steuerrechtlich zulässige stille Reserven steuerpflichtige Gewinne bilden, wenn sie aufgelöst werden, sei es dadurch, daß der unterbewertete Gegenstand veräußert wird, sei es, daß er in der Bilanz mit seinem wirklichen Werte eingesetzt wird, sei es, daß durch seine tatsächliche Entwertung die gebildete stille Reserve ausgeglichen wird. Es ist also mit einiger Bestimmtheit damit zu rechnen, daß die Durchführung der Absicht der Erhöhung des Aktivwertes des Patentkontos über Verlust- und Gewinn-Konto steuerlich als eine entsprechende Gewinn beeinflussende Erhöhung angesehen würde.

Vielleicht kann erwogen werden, in irgendeiner Form den Verlust durch Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals zugleich, letztere durch Erhöhung des Patentkontos (Sacheinlage), auszugleichen. Man muß sich hier aber darüber klar sein, daß dann mit kapitalverkehrsteuerlichen Folgen zu rechnen ist.

### Die Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer

im Fragefalle ergibt sich ohne weiteres aus § 12 Abs. 1 und 2 des Pr. Stempelsteuergesetzes. Die Zeit der Stempelverwendung ergibt sich aus § 16 Abs. 1a, demzufolge bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, die Versteuerung bewirkt sein muß vor der Aushängung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Wichtig ist vielleicht auch, daß § 17 für Zuwiderhandlungen Geldstrafen festsetzt.

Der Steuerpflichtige behauptet nun, daß dem Finanzamt der betr. Mietvertrag in einer anderen Steuersache bereits vorgelegen habe, die Steuerbehörde hätte also bemerken müssen, daß der Vertrag nicht gestempelt war, sie hätte damals von dem inzwischen zahlungsunfähig gewordenen, zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Vertragspartner ohne weiteres die Steuer erheben müssen.

Das ist ein Irrtum insofern, als eine Verpflichtung einer mit einer anderen Steuerart befaßten Dienststelle zur Erhebung der Steuer nicht anerkannt werden kann, weil diese Stelle grundsätzlich für die Erhebung der Steuer gar nicht zuständig war. Diese Stelle hätte vielleicht den Steuerpflichtigen auf die Verstempelung aufmerksam machen können, sie brauchte es nach meiner Ansicht

aber nicht. Sie hätte ebenso gut dem Steuerpflichtigen überhaupt nichts zu sagen brauchen, sondern der zuständigen Stelle von ihrer Beobachtung der Nichtverstempelung Mitteilung machen können, und die zuständige Stelle hätte dann ohne weiteres die obenerwähnte Geldstrafe festsetzen können. Verpflichtungen gegenüber dem Steuerpflichtigen können auch um deswillen nicht anerkannt werden, weil die Steuerbehörden allein dem Staat verantwortlich sind, während in derselben Richtung gerade der Steuerpflichtige seinerseits dem Staat gegenüber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist.

Es ist ganz richtig nach dem Gesetz, daß sich die Steuerbehörde bei der inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des einen Vertragspartners an den anderen Partner hält. Das ergibt sich zweifelsfrei aus § 12 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes.

Wenn der Steuerpflichtige sich auf die Kenntnisse einer anderen Dienststelle von der Nichtverstempelung des Vertrages beruft, dann macht er mit anderen Worten geltend, daß eine für die Steuerbehörde neue Tatsache in der früheren Nichtverstempelung nicht vorliegt. Tatsächlich kommt aber eine neue Tatsache und damit die entsprechende Steuernachforderung hier gar nicht in Betracht, vielmehr handelt es sich um die ursprüngliche Geltendmachung eines Steueranspruchs seitens der Behörde, der auch deshalb berechtigt ist, weil der Steueranspruch noch gar nicht verjährt ist.

In Anwendung kommt hier eher eine Entscheidung V A 374/25 vom 5. II. 26, derzufolge eine Nachforderung auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel nur dann vorliegt, wenn bereits früher eine Prüfung stattgefunden hat, ob eine Steuerforderung vorhanden sei. Dagegen kann nach der Entscheidung die erste ursprüngliche Geltendmachung einer Steuerforderung nicht als Nachforderung auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel angesehen werden.

Auch auf Grund dieser Entscheidung halte ich es für berechtigt, daß sich die Steuerbehörde jetzt an den Vertragspartner B. hält.

### Miete für Laden im eigenen Hause (Pr. GewStVO. § 5).

Die Sache wird wahrscheinlich so liegen, daß der Gewerbetreibende bei der Feststellung des Gewerbeertrages die Miete für seinen Laden im eigenen Grundstück angesetzt hat. Das ist tatsächlich nicht zulässig, und zwar nach § 5 Abs. 2a der Preussischen Gewerbebesteuerverordnung, da es sich bei dieser Miete um Zinsen für das Gewerbekapital handelt; denn mindestens der dem Betriebe dienende Teil des Grundstücks ist Gewerbekapital.

Die Auffassung des Gewerbebesteuerausschusses ist also dann richtig, wenn der Gewerbetreibende bei Feststellung des Ertrages Miete für den eigenen Laden im eigenen Hause abgesetzt hat.

Ihre zweite Frage betrifft die Abzugsfähigkeit der Berufskleidung. Einen festen Satz kann man hier nicht angeben, vielmehr sind die Kosten für die Berufskleidung in der Höhe abzugsfähig, in der sie tatsächlich entstanden sind, was gegebenenfalls nachgewiesen werden muß.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigelegt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet, für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.—, Auskunftsgeld, für jede weitere angefragene Briefseite RM. 4.—.

Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.